

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/19349 –**

Inanspruchnahme der Corona-Soforthilfen in den einzelnen Bundesländern

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Ausschussdrucksache 19(8)5790 des Haushaltsausschusses wird die bisherige Inanspruchnahme von Kapitel 60 02 Titel 683 01 „Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“ dargestellt. So wird für jedes Bundesland skizziert, wie viele Anträge eingegangen, bewilligt und ausbezahlt wurden und wie sich das kumulierte Fördervolumen gestaltet.

Die Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern beinhalten gemäß Drucksache für alle Länder gleiche Bedingungen und beabsichtigen mit den Mitteln die „Finanzierung des fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwandes“. Daher sollten nach Ansicht der Fragesteller in den einzelnen Bundesländern prozentual ähnliche Bewilligungsquoten auftreten. Innerhalb Deutschlands sind jedoch deutliche regionale Unterschiede erkennbar. Während in Berlin über 97 Prozent der Anträge des Bundesprogramms bewilligt wurden (205 926 von 211 482 Anträgen), sind es im Saarland nur 28,8 Prozent (3 451 von 11 944).

Berlin hat im Vergleich zur außergewöhnlich viele Antrageingänge, eine Bewilligungsquote des Bundesprogramms von über 97 Prozent und liegt mit einem Auszahlungsvolumen von rund 1,5 Mrd. Euro in der Statistik auf Platz 2 hinter Nordrhein-Westfalen (NRW). Zwar liegt die Selbstständigenquote in Berlin höher als im Bundesdurchschnitt (https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/statistik/selbststaendige-freie_berufe/dokumente/SQ-BL_2013-2017.pdf), dies kann allerdings nach Ansicht der Fragesteller nicht die hohen Zahlen erklären.

1. Wie begründet die Bundesregierung die große Diskrepanz der Bewilligungsquoten zwischen den einzelnen Bundesländern?

Wie sind aus Sicht der Bundesregierung so große Unterschiede zwischen den Ländern möglich, wenn in der Verwaltungsvereinbarung der Zweck der Mittel eindeutig festgelegt ist?

Die unterschiedlichen Bewilligungsquoten der Corona-Soforthilfen des Bundes in den Ländern haben vielfältige Ursachen. Mehrere Länder hatten bereits vor

dem Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund zu den Corona-Soforthilfen des Bundes eigene Soforthilfeprogramme und Strukturen zur Bewilligung der Soforthilfen etabliert, die genutzt werden konnten. Darüber hinaus ermöglichen elektronische Verfahren eine schnellere, standardisierte Bearbeitung. Zum Teil werden Anträge nur unvollständig eingereicht, was zu Nachfragen bzw. weiteren Prüfungen führt und mit zeitlichen Verzögerungen verbunden ist. Im Übrigen hat sich die Qualität und Vergleichbarkeit der von den Ländern übermittelten Daten gegenüber den in der Drucksache des Haushaltsausschusses 19(8)5790 enthaltenen Angaben über die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Corona-Soforthilfen des Bundes inzwischen deutlich verbessert. Zum damaligen Zeitpunkt waren die von den Ländern gemeldeten Daten unvollständig und nicht uneingeschränkt vergleichbar.

2. Wie begründet die Bundesregierung die überproportional hohe Anzahl an Antragseingängen in Berlin?

Warum weisen Baden-Württemberg und Berlin in etwa die gleiche Anzahl an Antragseingängen auf, obwohl Baden-Württemberg rund dreimal so viele Einwohner hat wie Berlin?

Die Corona-Soforthilfen werden entsprechend des jeweiligen Bedarfs der kleinen Unternehmen, Freiberufler und Soloselbständigen in den Bundesländern gewährt. Ein direkter Zusammenhang zwischen Einwohnerzahl und eingereicherter Zahl der Anträge besteht nicht. Das vergleichsweise hohe Antragsvolumen von Soforthilfen in Berlin insgesamt resultiert insbesondere aus der Wirtschaftsstruktur von Berlin und dem bestehenden Liquiditätsengpass bei vielen kleinen Berliner Unternehmen und Soloselbständigen. In mehreren Branchen wurden in Berlin im Vergleich zu Baden-Württemberg sogar deutlich mehr Anträge eingereicht. Im direkten Vergleich der eingereichten Anträge (Stand: 12. Mai 2020) zwischen Berlin und Baden-Württemberg haben in Berlin insbesondere mehr Unternehmen aus den Branchen Verarbeitendes Gewerbe (12.858 zu 6.314), Information- und Kommunikation (11.753 zu 5.637), freiberufliche Dienstleistungen (16.519 zu 9.914) sowie Kunst, Kultur und Unterhaltung (43.935 zu 11.720) Soforthilfen beantragt.

3. Inwieweit befürwortet die Bundesregierung eine deutschlandweite Gleichbehandlung von kleinen Unternehmen und Soloselbständigen im Rahmen der Corona-Soforthilfen aus Bundesmitteln?

Die Bundesregierung hat durch die einheitlich mit allen Bundesländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen mit ergänzenden Vollzugshinweisen sowie durch ein Muster-Antragsformular Mindestvorgaben für die Gewährung von Corona-Soforthilfen aus Bundesmitteln aufgestellt. Zugleich wurde damit eine bundesweit transparente Umsetzung der Corona-Soforthilfen angestrebt. Die Verwaltungsvereinbarungen enthalten die Option, dass die Länder ergänzende Leistungen als Soforthilfen aus Landesmitteln bereitstellen können, um weitere Antragsberechtigte oder zusätzliche Leistungselemente mit Landesmitteln zu fördern.

4. Inwieweit gewährleistet die Bundesregierung eine deutschlandweite Gleichbehandlung von kleinen Unternehmen und Soloselbstständigen im Rahmen der Corona-Soforthilfen aus Bundesmitteln?

Welche Schritte wurden und werden hier unternommen?

Die Bundesregierung hat durch die einheitlich mit allen Bundesländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen mit ergänzenden Vollzugshinweisen sowie durch ein Muster-Antragsformular den Ländern verbindliche Vorgaben für die Gewährung von Corona-Soforthilfen aus Bundesmitteln aufgestellt. Ergänzend wurden von der Bundesregierung Antworten zu häufigen Fragen (FAQ) veröffentlicht. Die zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen sehen umfassende Berichtspflichten der Länder gegenüber dem Bund vor, u. a. auch gegenüber dem Bundesrechnungshof. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den beteiligten Bundes- und Landesministerien statt, um eine bundesweit transparente Gewährung der Corona-Soforthilfen des Bundes sicherzustellen; u. a. wurde ein regelmäßiges Monitoring über die Zahl der Anträge, Bewilligungen und Auszahlungen etabliert.

5. Wie rechtfertigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgedankens, dass das Land Berlin nahezu alle beantragten Hilfen auch bewilligt hat, während in anderen Ländern deutlich weniger bewilligt wurde?

Die unterschiedlichen Bewilligungsquoten der Corona-Soforthilfen des Bundes in den Ländern haben vielfältige Ursachen (vgl. Antwort zu Frage 1). Die Bundesregierung geht davon aus, dass im Land Berlin nur dann Soforthilfe des Bundes bewilligt wurde, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen vorlagen, bzw. die eventuell fehlerhaft bewilligte Soforthilfe zurückgefordert wird.

6. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zum Bewilligungsverfahren für Corona-Hilfen aus Bundesmitteln in Berlin vor?
 - a) Wie bewertet die Bundesregierung das Bewilligungsverfahren für Corona-Hilfen aus Bundesmitteln in Berlin?
 - b) Sieht die Bundesregierung eine zweckmäßige Verwendung der Corona-Soforthilfen aus Bundesmitteln bei einer Bewilligungsquote von über 97 Prozent gewährleistet?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass das Land Berlin die in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Berlin und den ergänzenden Vollzugshinweisen vereinbarten Regelungen im Rahmen seiner Verantwortung für die Durchführung der Corona-Soforthilfen des Bundes ordnungsgemäß umsetzt. Dies umfasst insbesondere, stichprobenartig sowie verdachtsabhängig Prüfungen durchzuführen.

7. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse vor, dass es kleine Unternehmen und Selbstständige in manchen Ländern schwerer haben als in anderen Ländern, um Corona-Soforthilfen aus Bundesmitteln zu erhalten?

Nein. Aufgrund der hohen Fallzahlen und der begrenzten personellen Kapazitäten der Bewilligungsstellen in den Ländern sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vermeidbar. Insbesondere Anträge, in denen Nachfragen oder zusätz-

liche Informationen erforderlich sind, führen zu erhöhtem Bearbeitungsaufwand.

8. Inwieweit kann die Bundesregierung anhand der Zahlen auf Drucksache 19(8)5790 eine Ungleichbehandlung von kleinen Unternehmen und Selbstständigen zwischen den Ländern im Rahmen der Corona-Soforthilfen aus Bundesmitteln erkennen?

Aus der Statistik über die Anträge, Bewilligungen und Auszahlungen der Corona-Soforthilfen des Bundes sind keine Hinweise auf eine etwaige Ungleichbehandlung der Antragsberechtigten kleinen Unternehmen und Soloselbstständigen zwischen den Ländern erkennbar.

9. Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, zur gleicheren Behandlung der kleinen Unternehmen und Selbstständigen auf Länderebene zu intervenieren?

Wie in der Antwort zu Frage 4 erläutert findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den beteiligten Ministerien von Bund und Ländern statt, um eine bundesweit transparente Gewährung der Corona-Soforthilfen des Bundes sicherzustellen.

Unterschiede zwischen den Bundesländern hinsichtlich der Ausgestaltung und Umsetzung der Soforthilfen können insbesondere auch aus der zusätzlichen Gewährung von Soforthilfe aus Landesmitteln ergänzend zu der Corona-Soforthilfe des Bundes resultieren, z. B. begrenzte Anerkennung eines fiktiven Unternehmerlohns, Aufstockung der Höchstbeträge, Gewährung an kleine Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten. Solche ergänzenden Landesprogramme sind den Ländern freigestellt.

10. Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, die Verwendung der ausgezahlten Mittel zu überprüfen?

Die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen sehen vor, dass die Länder für die Durchführung der Förderung sowie in erster Linie für die Prüfung und Kontrolle der Mittelverwendung zuständig sind.

Die Bundesregierung wird dabei das ihr nach Artikel 5 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung gegenüber den Ländern sowie den Begünstigten zustehende Prüfrecht entsprechend den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung ausüben.

11. Welche Informationen liegen der Bundesregierung vor, dass der Bundesrechnungshof von seinen Rechten gemäß Artikel 114 Absatz 2 Satz 2 Gebrauch macht und die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Corona-Soforthilfen prüft?

Vom Bundesrechnungshof liegen der Bundesregierung hierzu noch keine Informationen vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Bundesrechnungshof von seinen Rechten gemäß Artikel 114 Absatz 2 Satz 2 GG Gebrauch machen wird.